



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 17. Juni 2010

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder,
lic. iur. David Levin, lic. iur. Heidi Mayer Jülich,
Dr. Christophe Sarasin
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X, [...]
und
Y, [...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2007

(§ 158 Abs. 2 StG, Veranlagung nach pflichtgemäsem Er-
messen)

Sachverhalt

- A. Mit Veranlagungsverfügung vom 24. Juli 2008 wurde bei den Rekurrenten, Herrn X (vormals Z) und Frau Y, ein steuerbares Einkommen von CHF 115'100.00 und ein steuerbares Vermögen in Höhe von CHF 0.00 veranlagt. Mit Schreiben vom 7. August 2008 teilte die Steuerverwaltung den Rekurrenten mit, dass die Verfügung vom 24. Juli 2008 irrtümlich erfolgt sei. Es seien noch Abklärungen bezüglich der Finanzierung des Liegenschaftskaufes, Liegenschaft B, offen.

Mit Schreiben vom 21. August 2008 teilten die Rekurrenten mit, dass sie den Erwerb der Liegenschaft durch ihre Löhne finanziert hätten. Daraufhin teilte die Steuerverwaltung den Rekurrenten mit, dass diese Antwort kein genügender Nachweis darstelle. Zudem wurden die Rekurrenten dazu aufgefordert, diverse Belege einzureichen.

Die Rekurrenten reichten daraufhin ihre Lohnausweise der Jahre 2006 und 2007, Postenauszüge ihres Kontos bei der Migrosbank, eine Bescheinigung für das Konto UBS, die Abrechnung des Notars sowie einen Hypothekarvertrag ein.

Mit Veranlagungsverfügung vom 19. Februar 2009 (Rektifikat 1) wurde den Rekurrenten ein zusätzliches Einkommen in Höhe von CHF 90'000.00 aufgerechnet. Die Rekurrenten hätten die Herkunft der Mittel für den Kauf einer Liegenschaft nicht plausibel nachgewiesen.

- B. Mit Schreiben vom 6. März 2009 erhoben die Rekurrenten dagegen Einsprache. Die Differenz zwischen Kaufpreis und Hypothek hätten sie in den letzten Jahren angespart. Zudem hätten sie im Jahr 2005 ein Darlehen von ihrem Freund C in Höhe von CHF 29'987.00 erhalten. Im Jahr 2006 hätten sie ein Nettoeinkommen in Höhe von CHF 88'624.00 erzielt, der Ehemann hätte von der öffentlichen Arbeitslosenkasse im Jahr 2006 CHF 25'581.55 erhalten und sie hätten im Jahr 2007 ein Nettoeinkommen in Höhe von CHF 127'449.00 erzielt. Zudem hielten sie fest, dass die Mittelherkunft als erwiesen zu betrachten sei, auch wenn das Ersparte zuvor nicht deklariert worden sei. Aufgrund des eingereichten Abschlusses 2007 für die D GmbH, der Arbeitgeberin der Rekurrenten, kam die Steuerverwaltung zum Schluss, dass im Jahr 2007 Löhne in Höhe von CHF 70'000.00 nicht ausbezahlt worden sind. Auf ihre Nachfrage hin führten die Rekurrenten in der Einsprachebegründung vom 21. April 2009 aus, dass lediglich der Lohn der Ehefrau nicht ausbezahlt worden sei. Sie hätten aber dennoch über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Zu-

dem hätten sie vom Vater des Rekurrenten im Jahr 2006 ein zinsloses Darlehen über CHF 50'000.00 erhalten.

Mit Einspracheentscheid vom 15. Mai 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache vollumfänglich ab. Die Rekurrenten hätten die Herkunft der Mittel für den Erwerb der Liegenschaft nicht plausibel dargelegt.

- C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 12. Juni 2009 Rekurs. Sie machen geltend, dass die Steuerverwaltung den Nachweis der Mittelherkunft für die Finanzierung der Liegenschaft zu Unrecht als nicht erbracht erachtet habe. Sie besässen einen Tresor. Sie hätten kein Geld auf dem Bankkonto gelassen, sondern dieses im Tresor behalten. Das Vermögen hätten sie nicht deklariert, da sie gedacht hätten, dass Vermögen bis CHF 100'000.00 nicht deklariert werden müsste. Und die Darlehen hätten sie nicht angegeben, da ihnen die Deklaration von Schulden nichts bringen würde. Zudem hätten sie Anfang 2006 ihre Wohnung gekündigt und für 2 Jahre im Restaurant gewohnt. So seien zwei Jahre keine Mietzinse angefallen.

Die Steuerverwaltung schliesst auf Abweisung des Rekurses. Die Rekurrenten könnten ihre Behauptungen nicht untermauern.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. Mai 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 12. Juni 2009 (persönlich überbracht) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. Mai 2009 betreffend kantonale Steuern pro 2007 sei aufzuheben. Die beim Einkommen vorgenommene Aufrechnung in Höhe von CHF 90'000.00 sei zu streichen und das steuerbare Einkommen der Ehefrau um den ihr nicht ausbezahlten Nettolohn von CHF 62'925.00 zu kürzen.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung das steuerbare Einkommen um den Nettolohn der Ehefrau zu kürzen hat und ob die Steuerverwaltung zu Recht ein zusätzliches Einkommen in Höhe von CHF 90'000.00 aufgerechnet hat.

3.
 - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen. Nach § 153 Abs. 1 StG hat die steuerpflichtige Person alles zu tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Laut § 153 Abs. 2 StG muss sie auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

 - b) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Le-

bensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat, namentlich keine Steuererklärung einreicht, oder wenn die Steuerfaktoren aus anderen Gründen mangels zuverlässiger Unterlagen nicht genau ermittelt werden können. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45ff; Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, publiziert in: Steuer Revue, Nr. 9/2009, Erw. 2.2.1., S. 660).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person gegen eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen innert 30 Tagen nach deren Zustellung bei der Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden. Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann von der steuerpflichtigen Person lediglich wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002, Art. 48 StHG, N 41ff.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in: Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuerrecht, 2. Auflage Zürich 2006, § 140 N 66ff.). Wird die Einsprache verspätet erhoben oder ist bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung innerhalb der Einsprachefrist keine rechtsgenügende Einsprachebegründung ergangen, so hat die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen (StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.).

4. Die Rekurrenten beantragen, dass das steuerbare Einkommen um den Nettolohn der Ehefrau in Höhe von CHF 62'925.00 zu kürzen sei, da dieser nie ausbezahlt

worden sei. Da dieses Begehren im Einspracheverfahren nicht vorgebracht worden ist, kann darauf nicht eingetreten werden.

5. a) Weiter beantragen die Rekurrenten, dass die Aufrechnung des steuerbaren Einkommens in Höhe von CHF 90'000.00 aufzuheben sei. Zur Begründung dieses Antrages führten die Rekurrenten im Einsprache- und Rekursverfahren laufend neue Behauptungen an, um die Mittelherkunft zu belegen. Die jeweiligen Begründungen der Rekurrenten überzeugen jedoch nicht.
- b) Zunächst haben die Rekurrenten geltend gemacht, dass das Eigenkapital aus ihren Löhnen der letzten Jahre erspart worden sei. Sie haben jedoch bei den Steuererklärungen der Jahre 2005 und 2006 kein steuerbares Vermögen deklariert. Für das Jahr 2007 deklarierten sie ein Lohn Einkommen in Höhe von CHF 127'449.00. Auf Nachfrage der Steuerverwaltung teilten sie jedoch später mit, dass der Lohnanteil der Ehefrau für das Jahr 2007 in Höhe von CHF 70'000.00 nicht ausbezahlt worden sei. Die Rekurrenten hatten somit in diesem Jahr lediglich ein Nettoeinkommen in Höhe von CHF 57'449.00. Nach Abzug der Lebenshaltungskosten kann bei diesem Einkommen kein Lohnüberschuss in Höhe von CHF 90'000.00 resultieren
- c) Später führten die Rekurrenten ein Darlehen von C in Höhe von CHF 29'987.00 sowie Auszahlungen der Arbeitslosenkasse in Höhe von insgesamt CHF 25'581.55 als weitere Begründung an. Das Darlehen von C sowie die Auszahlungen der Arbeitslosenkasse wurden jedoch jeweils unmittelbar nach deren Eingang auf dem Konto abgeboben. Da diese Beträge in der Folge nicht mehr auf das Konto einbezahlt worden sind, ist davon auszugehen, dass sie für den Lebensunterhalt verwendet worden sind.
- d) Das danach von den Rekurrenten angeführte angebliche Darlehen vom Vater des Ehemannes in Höhe von CHF 50'000.00 wurde gemäss den Angaben der Rekurrenten bereits im Jahre 2006 ausbezahlt. In der Steuererklärung wurde es jedoch nicht deklariert. Die Überweisung ist auch nicht mittels Kontoauszügen nachweisbar. Die Darlehensbestätigung des Vaters vom 9. April 2009 wurde erst rund drei Jahre nach der angeblichen Darlehensgewährung erstellt und erscheint zudem unglaubwürdig, da sie in perfektem Deutsch abgefasst ist und die Darlehensforderung in Schweizer Franken festgehalten wurde, obwohl der Vater des Ehemannes in der Türkei wohnhaft ist.

e) Auch das Vorbringen der Rekurrenten, dass sie einen Tresor besässen, in welchem sie das Geld aufbewahrt hätten, ist unglaubwürdig, denn dieses Vorbringen wurde erstmals im Verfahren vor der Steuerrekurskommission geltend gemacht. Auch von allenfalls in einem Tresor deponierten Geldbeträgen war zuvor nie die Rede.

f) Die Behauptung der Rekurrenten, dass sie rund zwei Jahre im Restaurant gelebt hätten und daher keine Mietkosten angefallen seien, ist nicht zu hören, da sie diese nicht näher ausgeführt und insbesondere nicht belegt haben.

6. Es obliegt den Steuerpflichtigen, die für sie günstigen Faktoren nachzuweisen. Dies ist ihnen im vorliegenden Verfahren nicht gelungen. Die Mittelherkunft ist nach wie vor unklar. Daher hat die Steuerverwaltung zu Recht eine Aufrechnung des steuerbaren Einkommens in Höhe von CHF 90'000.00 vorgenommen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Die Rekurrenten haben mit ihrem Rekurs schreiben ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt und wurden vorläufig von einem Kostenvorschuss dispensiert. Da die Rekurrenten offensichtlich über undeklariertes Vermögen verfügen, wird die unentgeltliche Prozessführung nicht bewilligt. Im vorliegenden Fall wird eine Spruchgebühr in Höhe von CHF 1'000.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.

 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 1'000.00.

 3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.